

Ramirez Sanchez gg. Frankreich

Urteil vom 27.1.2005

Kammer I

Bsw. Nr. 59.450/00

Verhängung von Isolationshaft über einen Terroristen

Art. 3 EMRK

Art. 13 EMRK

Sachverhalt:

Bei dem Bf. handelt es sich um den Terroristen „Carlos“, der sich wegen der Begehung von mehreren Terroranschlägen in den 1970er Jahren seit 15.8.1994 in Haft befindet. Er wurde am 25.12.1997 wegen Mordes an drei Polizeibeamten zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Bf. wurde von Beginn seiner Inhaftierung bis zu seiner am 17.10.2002 erfolgten Überstellung in ein anderes Gefängnis durchgehend in Isolationshaft gehalten. Die Haftbedingungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Zelle des Bf. hatte eine Größe von 6,84 m² und verfügte über eine Toilette ohne Sichtschutz. Die einzige Zerstreuung des Bf. bestand im Lesen von Zeitschriften und einem gemieteten Fernseher, jeglicher Kontakt mit anderen Häftlingen und selbst den Wärtern war ihm verwehrt. Seine Zelle konnte er nur zur Bewegung im Ausmaß von täglich zwei Stunden verlassen, Besuche erhielt er lediglich von seinen Anwälten und einmal monatlich von einem Priester.

Die von der Gefängnisleitung angeordnete Verlängerung der Isolationshaft für jeweils drei Monate gründete sich durchwegs auf die Gefährlichkeit des Bf. und die Notwendigkeit, die Disziplin und Sicherheit im Gefängnis aufrechtzuerhalten. In jedem dieser Fälle wurde die gesundheitliche Eignung des Bf. für die weitere Anhaltung in Isolationshaft von einem Gefängnisarzt überprüft.

Am 14.9.1996 wandte sich der Bf. mit einem Rechtsmittel an das Pariser Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der am 11.7.1996 erfolgten Verlängerung der Isolationshaft. Es wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich bei der angefochtenen Maßnahme um eine interne Anweisung handle, die als solche nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts falle.

Im Juli 2000 erstattete der medizinische Leiter des Gefängnisses ein ärztliches Attest,

wonach der Bf. sich nach sechs Jahren Isolationshaft in einem erstaunlich guten physischen und psychischen Gesundheitszustand befinde. Allerdings sei es für einen Arzt sehr schwierig, eine Isolierung gutzuheißen, ohne gleichzeitig auch auf mögliche medizinische Folgewirkungen einzugehen. In der Folge beschränkten sich die behandelnden Ärzte nur mehr auf die Erstellung eines Attests über den aktuellen Gesundheitszustand des Bf. Beginnend mit Juni 2002 wurden jedoch auch verstärkt Bedenken über mögliche gesundheitliche Schäden geäußert.

Am 17.10.2002 wurde der Bf. in ein anderes Gefängnis überstellt, wo er seine Strafe unter normalen Haftbedingungen verbüßte. Er befindet sich seit März 2004 neuerlich in Isolationshaft.

Rechtsausführungen:

Der Bf. behauptet, seine durchgehende und langjährige Anhaltung in Isolationshaft stelle eine Verletzung von Art. 3 EMRK (*Verbot der Folter bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung*) dar. Er rügt ferner eine Verletzung von Art. 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz*), da ihm gegen die Verlängerung der Isolationshaft kein effektives Rechtsmittel zur Verfügung gestanden sei.

Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK:

Der GH erinnert daran, dass der von Art. 3 EMRK gewährte Schutz absolut ist, was auch für die Ergreifung von außergewöhnlichen Maßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus oder das organisierte Verbrechen gilt.

Was den vorliegenden Fall anlangt, ist einzuräumen, dass die Anhaltung des Bf. die französischen Behörden vor ernste Probleme stellte. Dieser hatte in den 1970er Jahren an mehreren Terroranschlägen in Frankreich teilgenommen und wurde damals als einer der

gefährlichsten Terroristen der Welt angesehen. Der GH hat daher Verständnis dafür, dass die Gefängnisverwaltung während seiner Inhaftierung zu außergewöhnlichen Sicherheitsmaßnahmen Rückgriff nahm.

1.) Zu den Haftbedingungen im Einzelnen:

Der Bf. war während seiner Isolationshaft in einer Zelle untergebracht, die für eine Person ausreichend groß war und über ein Bett, Tisch, Toilette und ein Fenster mit Tageslicht verfügte. Während seiner Isolierung standen ihm Bücher, Zeitschriften und ein Fernseher, tägliche Bewegung im Ausmaß von zwei Stunden und ein Fitnessraum zur Verfügung. Es bestand weder Kontakt mit anderen Häftlingen noch zu den Wärtern. Er wurde zwei Mal pro Woche von einem Arzt und einmal im Monat von einem Priester aufgesucht, zudem empfing er zahlreiche Besuche von seinen Anwälten und seiner Verlobten, die ihn auch im Verfahren vor dem GH vertritt. In Anbetracht dieser Umstände kann von einer völligen Abschottung von der Außenwelt nicht die Rede sein.

2.) Zur Dauer der Isolationshaft:

Der GH weist darauf hin, dass sich die ehemalige Kommission mehrmals mit Beschwerden über die Isolationshaft und deren Dauer auseinander zu setzen hatte.¹ In allen diesen Fällen hat sie zwar eine Verletzung von Art. 3 EMRK verneint, jedoch betont, dass eine Verlängerung der Isolationshaft generell nicht wünschenswert sei.

Der Bf. befand sich insgesamt acht Jahre und zwei Monate in Isolationshaft. Ihre Verlängerung für jeweils drei Monate basierte durchwegs auf seiner Gefährlichkeit, der Fluchtgefahr und der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Disziplin und Sicherheit im Gefängnis. Zwar ist einem Runderlass des Justizministeriums vom 8.12.1998 zu entnehmen, dass eine Verlängerung im Ausmaß von mehr als einem Jahr nur unter besonderen Umständen erfolgen dürfe, jedoch ist eine Maximaldauer für das Verbleiben in Isolationshaft nicht vorgesehen.

Der GH hat bereits im Fall *Messina/I (Nr. 2)* betont, dass eine – im damaligen Beschwerdefall nicht vorliegende – völlige Abschottung in Isolationshaft ohne Möglichkeit einer sozialen Kontaktaufnahme die Persönlichkeit zerstören könne und somit eine unmenschliche Behandlung darstelle, die weder aus Sicherheitsanforderungen noch anderen Notwendigkeiten gerechtfertigt sei. Im Fall *Ilaşcu u.a./MD und RUS* hat der GH eine verschärfte Isolationshaft in der Todeszelle oder extrem harte Haftbe-

dingungen jedenfalls als Verletzung von Art. 3 EMRK gewertet.

Im vorliegenden Fall wurde der Bf. lediglich einer relativen sozialen Isolierung unterzogen. Seine Situation war in keiner Weise vergleichbar mit jener der Bf. im Fall *Ilaşcu u.a.* Der Bf. erhielt in regelmäßigen Abständen Besuche von seiner Verlobten und seinen Anwälten. Darüber hinaus erfolgte die Verlängerung der Isolationshaft jeweils in Übereinstimmung mit dem erwähnten Runderlass, auch empfing der Bf. regelmäßig Visiten von Ärzten, die zwar beginnend mit Juli 2000 sich für den Weiterverbleib in Isolation nicht mehr verbürgen wollten, jedoch in ihren Attesten übereinstimmend zu dem Ergebnis kamen, keinerlei gesundheits-schädliche Auswirkungen bei ihm beobachtet zu haben. Dazu kommt, dass der Bf. auch selbst äußerte, in einem perfekten mentalen und körperlichen Zustand zu sein.

Schließlich ist noch das Vorbringen der Regierung zu berücksichtigen, wonach zu befürchten war, dass der Bf. das interne und externe Kommunikationssystem des Gefängnisses für sich nützen könnte, um mit Mitgliedern seiner Terroristengruppe Kontakt aufzunehmen oder um Mithäftlinge für Ausbruchversuche zu gewinnen. Der GH teilt zwar die Bedenken des Anti-Folter-Komitees des Europarates hinsichtlich der Langzeiteffekte von langjährigen Isolationen. Mit Rücksicht aber auf das Alter, den Gesundheitszustand und die extreme Gefährlichkeit des Bf. erreichte sein Verbleib in der Isolationshaft ungeachtet ihrer Länge – mag diese sonst noch so bedauerlich sein – nicht jenen Schweregrad, den Art. 3 EMRK in solchen Fällen voraussetzt. **Keine Verletzung von Art. 3 EMRK** (4:3 Stimmen; *gemeinsames Sondervotum der Richter Rozakis und Loucaides sowie der Richterin Tulkens*).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 13 EMRK:

Im vorliegenden Fall wurde ein gegen die Verlängerung der Isolationshaft eingebrachtes Rechtsmittel des Bf. vom Pariser Verwaltungsgericht mit der Begründung zurückgewiesen, es habe sich bei der angefochtenen Maßnahme um eine interne Anweisung gehandelt, die als solche von der Überprüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte nicht erfasst sei. Der GH merkt an, dass diese Entscheidung im Einklang mit der damaligen Rechtsprechung des

1) Ensslin, Baader & Raspe/D, ZE v. 8.7.1978, Bsw. Nr. 7572/76 u.a., DR 14, 64; Kröcher-Möller/CH, Ber. v. 16.12.1982, Bsw. Nr. 8463/78, DR 34, 24; Natoli/I, ZE v. 18.5.1998, Bsw. Nr. 26161/95. Die Dauer betrug im ersten Fall drei Jahre, während sie im zweiten und im dritten Fall zehneinhalb Monate bzw. viereinhalb Jahre umfasste.

Conseil d'Etat stand. Mittlerweile hat dieser mit Urteil vom 30.7.2003 seine Judikaturlinie dahingehend geändert, dass nunmehr die Verhängung der Isolationshaft wegen Ermessensüberschreitung der Strafvollzugsbehörden vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden kann. Im vorliegenden Fall stand dem Bf. jedoch kein wirksames Rechtsmittel gegen die Verlängerung der Isolationshaft zur Verfügung. **Verletzung von Art. 13 EMRK** (einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK:

Was den Zuspruch von immateriellem Schaden anlangt, stellt das Urteil selbst eine ausreichend gerechte Entschädigung dar. € 5.000,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).

Vom GH zitierte Judikatur:

Messina/I (Nr. 2) v. 8.6.1999.

Ilaşcu u.a./MD und RUS v. 8.7.2004

⇒NL 2004, 174.

Schöpfer

1) VfGH 16.12.1999, B 3077/97.